

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Jung (DIE LINKE)
- Drucksache 6/6542 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Zum sorgerechtlichen "Wechselmodell" in Thüringen - Aktuelle Situation

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die in der 135. Plenarsitzung am 14. Dezember 2018 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 wie folgt beantwortet:

1. Was unterscheidet das "Wechselmodell" von anderen Betreuungsmodellen im Rahmen des elterlichen Sorgerechts - auch des gemeinsamen - nach einer Trennung/Scheidung der Beziehung vor allem hinsichtlich der praktischen Ausgestaltung und mit Blick auf das Kindeswohl im konkreten Fall?

Das Wechselmodell zeichnet sich dadurch aus, dass sich die Eltern nach einer Trennung die Betreuung und Erziehung gemeinsamer Kinder paritätisch - etwa im wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Wechsel - teilen. Demgegenüber hat das Kind bei dem sogenannten Residenzmodell seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil und hält sich bei dem anderen Elternteil im Rahmen von Umgangskontakten auf. In der praktischen Ausgestaltung wirkt sich das deutlich aus:

Beim Wechselmodell sind beide Elternteile in der vollen Verantwortung, die Betreuung des Kindes - und zwar die Betreuung im Alltag - zu organisieren. Praktisch bedeutet das zum Beispiel, dass das Kind sowohl bei der Mutter als auch beim Vater ein vollwertiges Kinderzimmer eingerichtet bekommt und dass schulische Termine, Arztbesuche oder Freizeitaktivitäten von beiden Elternteilen zu begleiten sind, je nachdem, bei wem sich das Kind gerade aufhält.

Darüber hinaus sind auch finanzielle Fragen relevant, da beim Wechselmodell beide Elternteile barunterhaltspflichtig sein können.

Dies betrifft beispielsweise die Entscheidung, wann und von wessen Geld Kleidung gekauft wird, wer die Beiträge für Vereinsmitgliedschaften trägt oder wer Schulsachen erwirbt.

Damit das Wechselmodell dem Kindeswohl dient, müssen die Eltern im besonderen Maße fähig und willens sein, immer wieder gemeinsame Absprachen und Entscheidungen zu treffen. Das fängt bei der Information über Hausaufgaben oder besondere Vorkommnisse in der jeweiligen Betreuungszeit an und reicht bis zu einer Verständigung über Erziehungsfragen. Die Auswirkungen der Betreuungsmodelle auf das Kindeswohl sind immer individuell zu prüfen.

2. Nach welchen Kriterien beziehungsweise Abwägungsgründen - gegebenenfalls auch als in Thüringen für die Praxis erarbeiteter Katalog - wird von den Gerichten über die Anwendung des Wechselmodells im konkreten Fall entschieden?

Gerichtliche Entscheidungen zum Umgangs- und zum Sorgerecht sind ausschließlich am Kindeswohl auszurichten und damit immer Einzelfallentscheidungen. Allgemein gültige Abwägungskriterien, gar in

Form eines verpflichtenden Kataloges, kann es dafür nicht geben. In der - veröffentlichten - Rechtsprechung wird dabei ein besonderes Gewicht auf die von mir beschriebenen hohen Anforderungen an die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern beim Wechselmodell gelegt.

3. Wie wird die praktische Anwendung des "Wechselmodells" von Fachleuten bewertet, insbesondere mit Blick auf das Kindeswohl und eine mögliche Mindestaltersgrenze bei der Anwendung des Modells?

Der wissenschaftliche Diskurs zu den Auswirkungen des Wechselmodells auf die kindliche Entwicklung wird kontrovers geführt. Es sind verschiedene empirische Untersuchungen durchgeführt worden, insbesondere in Skandinavien, die im Grundsatz zu einer positiven Einschätzung des Wechselmodells kommen. Solche Untersuchungsergebnisse sind aber in der Fachöffentlichkeit nicht unumstritten. Erkenntnisse zu einem bestimmten Mindestalter, das beim Wechselmodell nicht unterschritten werden sollte, liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Welchen Stellenwert haben im Rahmen der Prüfung beziehungsweise Berücksichtigung des Kindeswohls Fragen des Gewaltschutzes bei Entscheidungen zum Sorgerecht, insbesondere bei Entscheidungen zum Wechselmodell?

Häusliche Gewalt und Fragen des Gewaltschutzes charakterisieren besonders hoch eskalierte Familienkonflikte und haben einen herausragenden Stellenwert bei der Prüfung sorgerechter Entscheidungen. Vom Familiengericht ist dabei in einem hochemotionalen Spannungsfeld eine Entscheidung zu treffen, die das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen, das Schutzinteresse des verletzten Elternteiles, aber auch das Elternrecht des anderen Elternteils angemessen berücksichtigt.

In dem gerichtlichen Verfahren sind die Nachweisbarkeit etwaiger Übergriffe zu ermitteln und es ist auf solcher Grundlage eine Prognose über das weitere Verhalten des Übergriffigen gegenüber dem anderen Elternteil und gegenüber dem Kind und den Auswirkungen auf das Kindeswohl zu treffen. Allgemein gültige Aussagen verbieten sich, es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen, in denen es keine einfachen Lösungen für die Berücksichtigung des Schutzinteresses von Opfern häuslicher Gewalt gibt.

Lauinger
Minister